

XII.

Königliche Verordnung, betr. die Feuerpolizei, vom 21. Dezbr. 1876 (Reg.-Bl. S. 513).

K a r l,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit des Art. 57 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 verordnen und verfügen Wir hinsichtlich der Feuerpolizei, wie folgt:

I. Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuergefähr.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefähr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 2.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§ 1) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht